

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmen-plan aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lernstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen:

1. Leistungserstellung im Kurier-, Express- und Postdienst
2. Vertrieb und kaufmännische Steuerung
3. Wirtschafts- und Sozialkunde
4. Fallbezogenes Fachgespräch

Die Prüfungsbereiche 1. bis 3. werden schriftlich, der 4. Prüfungsbereich praktisch, in Form eines Prüfungsgesprächs geprüft. In jedem Prüfungsbereich können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

- unter 100 - 92 Punkte = Note 1 (sehr gut)
- unter 92 - 81 Punkte = Note 2 (gut)
- unter 81 - 67 Punkte = Note 3 (befriedigend)
- unter 67 - 50 Punkte = Note 4 (ausreichend)
- unter 50 - 30 Punkte = Note 5 (mangelhaft)
- unter 30 - 0 Punkte = Note 6 (ungenügend)

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- im **Gesamtergebnis** und in mindestens **drei** der vier **Prüfungsbereiche** ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erbracht werden und
- in **keinem** der Prüfungsbereiche "ungenügend" (unter 30 Punkte) und

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Leistungserstellung im Kurier-, Express- und Postdienst	doppelt	200
Vertrieb und kaufm. Steuerung	einfach	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	einfach	100
Fallbezogenes Fachgespräch	doppelt	200
Gesamtergebnis	geteilt durch 6	600 = 100

Nach dem letzten Prüfungszeit wird dem Prüfungsteilnehmer vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgehändigt, in dem das Bestehen bzw. das Nichtbestehen der Prüfung bestätigt ist.

Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis zugeschickt (§ 27 Prüfungsordnung).

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN:

a) Fallbezogenes Fachgespräch

Der Prüfungsteilnehmer soll im Rahmen eines Fachgesprächs auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus dem Gebiet

- Steuerung und Kontrolle der Sendungsabwicklung

bearbeiten und hierfür ein Fachgespräch führen. Bei der Aufgabenstellung ist der Leistungsschwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu Grunde zu legen.

Dem Prüfungsteilnehmer ist für die von ihm gewählte Aufgabe eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten und für das Fachgespräch höchstens 20 Minuten zu gewähren.

b) Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer. Sie wird auf Antrag des Prüfungsteilnehmers vom Prüfungsausschuss nur abgenommen, wenn die durch die Ausbildungsordnung festgelegten Kriterien vorliegen. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche die Prüfungsleistungen mit "mangelhaft" (unter 50 bis 30 Punkte) bewertet wurden und in den übrigen Prüfungsbereichen jedoch mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erzielt werden konnten. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur in einem der beiden mit "mangelhaft" bewerteten Fächer ermöglicht werden.

In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im **Verhältnis 2:1** zu gewichten.

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkteschlüssel
--	--

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsbereiche **Leistungserstellung im Kurier-, Express- und Postdienst** und das **Fallbezogenen Fachgespräch** gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht.

Noch vor Beginn des Prüfungsbereiches **Fallbezogenes Fachgespräch** erhalten die Prüfungsteilnehmer von der IHK einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigelegt. Dieses Antragsformular muß - sofern der Prüfungsteilnehmer von seinem Antragsrecht Gebrauch machen möchte - zu der "Praktischen Arbeitsaufgabe" mitgebracht werden.

Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Prüfungsbereich "Fallbezogenes Fachgespräch" dem Prüfungsteilnehmer mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet. Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn dies vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben wurde und die für das Bestehen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Regel wird bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch das Prüfungsdokument ausgehändigt.

c) Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1. BBiG **zweimal** wiederholt werden, frühestens zum nächsten Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (min. 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 8 Abs. 2 BBiG).